

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 215 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Februar 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl erläutert, dass sich die gegenständliche Vorlage in zwei große Punkte untergliedere. Zum einen solle es auch in Mittelschulen ermöglicht werden, eine englischsprachige Ausbildung als Schwerpunkt zu etablieren. Gerade im Bereich der Mittelschulen sei die Schwerpunktsetzung essenziell, weil man sich dadurch im Vergleich zu den Unterstufen der Gymnasien abheben, Schwerpunkte setzen und eine gute und qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten könne. Der zweite Bereich betreffe den neuen § 45a über sonstige Kostenregelungen, der dem Land nun ermögliche, bestimmte Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht vom Bund getragen würden. Dies betreffe insbesondere die Unterstützung der administrativen Assistenz an Schulen sowie die Kosten der Erbringung psychosozialer Leistungen. Es sei richtig und wichtig, dass das Land hier Kosten übernehmen könne.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zu dieser Vorlage und betont, dass es wichtig sei, dass die Bundesregelung nun auch auf Landesebene nachvollzogen werde. Zu § 45a Abs 1 Z 2 ersuche er um Auskunft, ob die Bedarfsmeldungen für die Bereitstellung psychologischen Personals durch das Land an den Bund bereits erfolgt seien und in welcher Höhe gegebenenfalls Bedarf angemeldet worden sei. Weiters ersuche er um Auskunft, ob die in den Erläuterungen der Regierungsvorlage angesprochene Kostentragung durch das Land, sofern diese Kosten nicht vom Bund beglichen würden, bereits eingetreten sei. Schließlich stellt er die Frage, warum die Vereinbarung zwischen Bund und Land aus dem Jahre 2022 nicht öffentlich zugänglich sei.

Abg. Rieder erklärt ebenfalls die Zustimmung zur Vorlage und führt aus, dass dies die logische Fortsetzung der Linie sei, in den Volksschulen englischsprachigen Unterricht zu ermöglichen. Es sei sinnvoll, dies auch in den Mittelschulbereich zu übertragen. Positiv bewerte er die Kostenregelungen sowie den Umstand, dass es den jeweiligen Schulen vorbehalten sei, diesen Schwerpunkt umzusetzen, ohne die Kernkompetenz der grundsätzlichen Ausbildung zu vernachlässigen.

Abg. Hangöbl BEd merkt an, dass der Englisch-Schwerpunkt sehr gut sei, weil es auch die Autonomie der Schulen unterstütze. Sie gebe allerdings zu bedenken, dass Schwerpunkte auch zu einer gewissen Konkurrenz der Schulen untereinander führen könnten. Man müsse sehr

aufpassen, dass man nicht irgendwann einmal Restschulen bzw. Restklassen habe. Zu den psychosozialen Ressourcen ersuche sie um Auskunft, ob man hier auch in Zukunft auf bewährte Einrichtungen zurückgreifen werde. Sie hoffe, dass diese Partnerschaften weitergeführt würden. Zu § 45a Abs 2 ersuche sie um Auskunft, wer bei der Kostentragung des Landes als Träger von Privatrechten die Entscheidung darüber treffe, was im besonderen Interesse des Landes Salzburg liege.

Abg. Mag.^a Brandauer begrüßt die vorliegende Gesetzesänderung. Die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Land sei positiv für die Gemeinden.

Mag.^a Lukic (Referat Erwachsenenbildung, Bildungsplanung) erklärt in Beantwortung der gestellten Fragen, dass der jährliche Bedarf an psychologischem Personal von der Bildungsdirektion gemeldet werde. Für das Schuljahr 2023/24 liege dieser bei 11,7 VZÄ. Die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf § 45a Abs 1 Z 2 bezögen sich primär auf die Vereinbarung mit dem Bund und beträfen den Träger ÖZPGS (Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich). Diese Finanzierungsvereinbarung sei - so wie jede Fördervereinbarung des Landes - nicht öffentlich. In dieser Vereinbarung habe man sich darauf verständigt, dass man die Kosten jeweils zur Hälfte trage, wobei die Kosten und auch der Bedarf gedeckelt seien. Um den darüber hinausgehenden Bedarf in Salzburg abdecken zu können, gebe es eine eigene Landesinitiative, die durch die Träger Spektrum und Neustart getragen werde. Diese beiden Einrichtungen seien schon seit Jahren an den Schulen tätig. Auf Grund einer Ausschreibung 2017/18 werde die Zusammenarbeit auch in Zukunft fortgesetzt. Zur Frage, wer die Entscheidung darüber treffe, was im besonderen Interesse des Landes Salzburg liege, erklärt sie, dass diese bei der ressortzuständigen Landesrätin nach Maßgabe des Budgets und der Wirkungsziele liege.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 4. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 geändert wird, wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 215 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 7. Februar 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. März 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.